

# RS Vwgh 2013/6/26 2013/03/0073

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.2013

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

### Norm

AVG §13a;

AVG §45 Abs3;

1. AVG § 13a heute
2. AVG § 13a gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 45 heute

2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

### Rechtssatz

Es begründet keinen Verfahrensmangel, wenn die Behörde die Beschwerdeführerin zu ihrer eigenen Berufung kein weiteres Parteiengehör eingeräumt und sie nicht aufgefordert hat, unterlassene Beweisanträge (auf Parteienvernehmung oder Zeugeneinvernahme) nachzuholen. Insbesondere geht die in § 13a AVG vorgesehene Manuduktionspflicht nicht soweit, die Partei in materiell-rechtlicher Hinsicht zu beraten oder zur Erhebung bestimmter Behauptungen bzw zur Stellung bestimmter Beweisanträge anzuleiten (Hinweis E vom 9. November 2011, 2010/06/0029, mwN). Es begründet keinen Verfahrensmangel, wenn die Behörde die Beschwerdeführerin zu ihrer eigenen Berufung kein weiteres Parteiengehör eingeräumt und sie nicht aufgefordert hat, unterlassene Beweisanträge (auf Parteienvernehmung oder Zeugeneinvernahme) nachzuholen. Insbesondere geht die in Paragraph 13 a, AVG vorgesehene Manuduktionspflicht nicht soweit, die Partei in materiell-rechtlicher Hinsicht zu beraten oder zur Erhebung bestimmter Behauptungen bzw zur Stellung bestimmter Beweisanträge anzuleiten (Hinweis E vom 9. November 2011, 2010/06/0029, mwN).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2013030073.X02

### Im RIS seit

05.08.2013

### Zuletzt aktualisiert am

19.08.2013

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)